Abendgymnasien: Einrichtungen, die Berufstätige in einem Lehrgang (Hauptkurs) von mindestens 3 Jahren zur Reifeprüfung (Abitur) führen. Für die Aufnahme in den Hauptkurs muß eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens 3jährige geregelte Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Der Bewerber muß mindestens 19 Jahre alt sein und in der Regel vor Eintritt in den Hauptkurs einen Vorkurs von mindestens halbjähriger Dauer absolvieren. Die Teilnehmer der Abendgymnasien müssen mit Ausnahme der letzten 11/2 Studienjahre berufstätig sein.

Kollegs: Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Abitur) in Vollzeitform. Für den Eintritt in das Kolleg muß der Bewerber mindestens 19 Jahre alt sein. Zudem wird in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein gleichwertiger beruflicher Werdegang vorausgesetzt. Die Schulausbildungsdauer beträgt im Hauptkurs 5 Halbjahre. Häufig ist dem Hauptkurs ein halbjähriger Vorkurs vorgeschaltet. Die Kollegiaten dürfen während der Schulbesuchszeit keine berufliche Tätigkeit ausüben.

Berufsoberschulen gibt es nur in Bayern; in Baden-Württemberg Technische Oberschulen. Diese Schulen haben im großen und ganzen die gleichen Schulbesuchsbedingungen wie die Kollegs, sind jedoch fachspezifisch orientiert.

Schulen der beruflichen Fortbildung

Fachschulen werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht und vermitteln eine weitergehende fachliche Ausbildung im Beruf (z. B. Meisterschulen, Technikerschulen). Die Dauer des Schulbesuchs liegt bei Vollzeitunterricht zwischen 6 Monaten und 3 Jahren. Von den Fachschulen in Teilzeitform (Abendschulen) wurden bis 1972 nur die Technikerschulen statistisch ermittelt. Hier betrug die Ausbildungszeit 6 bis 8 Halbjahre.

Schulen des Gesundheitswesens vermitteln die Ausbildung für Gesundheitsdienstberufe (z. B. Kranken- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Masseure, Beschäftigungstherapeuten). Die Aufnahmebedingungen sind je nach Berufswahl recht unterschiedlich. Der erfolgreiche Abschluß (staatlich anerkanntes Abschlußzeugnis) berechtigt zur Ausübung des gewählten Berufes.

Schulabgänger

Schulabgänger nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht: Schüler der Grund- und Hauptschulen (Volksschulen), Schulen für Behinderte, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, die nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht (9 Jahre) aus den allgemeinbildenden Schulen entlassen werden. Bei den Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen werden hier die Zahlen jener Schüler bis einschließlich 10. Schuljahrgang nachgewiesen, die auf berufsbildende Vollzeitschulen oder in einen Beruf übergegangen sind, ohne den Realschulabschluß oder das Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang der Gymnasien erhalten zu haben.

Schulabgänger mit Realschul- oder gleichwertigem Abschluß: Schüler mit dem Abschlußzeugnis einer Realschule, einer Realschulklasse an Hauptschulen oder einer Abendrealschule. Als gleichwertig gilt das Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang, das Abgangszeugnis aus dem 11., 12. oder 13. Schuljahrgang (ohne Hochschulreife) eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule sowie das Abschlußzeugnis einer Berufsaufbau- oder Berufsfachschule, das die sogenannte Fachschulreife bescheinigt.

Schulabgänger mit Hochschul- und Fachhochschulreife: Schüler mit dem Abschlußzeugnis der Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, der technischen und Berufsoberschulen sowie der Fachgymnasien und Fachoberschulen, das zum Studium an Hoch- und Fachhochschulen berechtigt.

Berufliche Ausbildung

Auszubildende (Lehrlinge): Personen, die in der Regel aufgrund eines Ausbildungsvertrages (Berufsbildungsgesetz) ausgebildet werden.

Hochschulen

Als **Hochschulen** werden alle nach Landesrecht anerkannten Hochschulen, unabhängig von der Trägerschaft, ausgewiesen. Sie dienen der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

Das Stüdium an wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten, pädagogischen und theologischen Hochschulen) sowie in wissenschaftlichen Studiengängen der Gesamthochschulen setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus.

Universitäten einschl. technische Universitäten und andere gleichrangige wissenschaftliche Hochschulen (außer pädagogischen und theologischen Hochschulen).

Gesamthochschulen umfassen Ausbildungsrichtungen von wissenschaftlichen und von Fachhochschulen, z. T. auch von Kunsthochschulen. Die Studiengänge können integriert (Kurz- und Langzeitstudium mit gemeinsamer Grundausbildung) oder nach Hochschulbereichen getrennt sein (kooperative Gesamthochschule).

Pädagogische Hochschulen einschl. erziehungswissenschaftliche Hochschulen. Größtenteils wissenschaftliche Hochschulen mit Promotions- und Habilitationsrecht. In einigen Ländern sind die pädagogischen Hochschulen als erziehungswissenschaftliche Abteilungen in Universitäten oder Gesamthochschulen einbezogen und werden bei diesen Hochschulen nachgewiesen.

Theologische Hochschulen: Kirchliche sowie staatliche philosophischtheologische und theologische Hochschulen ohne die theologischen Fakultäten/Fachbereiche an Universitäten.

Kunsthochschulen: Hochschulen für bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen. Die Aufnahmebedingungen sind unterschiedlich; die Aufnahme kann aufgrund von Begabungsnachweisen oder Eignungsprüfungen erfolgen.

Fachhochschulen: Großenteils die früheren Ingenieurschulen und höheren Fachschulen. Ihr Besuch setzt die Fachhochschulreife voraus. Bei erfolgreichem Abschluß wird die allgemeine Hochschulreife erworben. Diese Einrichtungen werden ab 1972 bei den Hochschulen nachgewiesen.

Studenten: Ordentliche (vollimmatrikulierte/eingeschriebene) männliche und weibliche Studierende, ohne Beurlaubte, Gast- und Nebenhörer.

Studienanfänger: Studenten im 1. Hochschulsemester an einer Hochschule im Bundesgebiet (Erstimmatrikulierte).

Abschlußprüfungen werden aufgrund von Meldungen der Prüfungsämter der Hochschulen, der Fakultäten sowie der staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter nachgewiesen.

Absolventen von wissenschaftlichen Studiengängen legen meist Diplom- oder Staatsprüfungen (einschl. Lehramtsprüfungen) ab. Doktorprüfungen setzen häufig eine andere erste Abschlußprüfung voraus, können aber auch der erste Abschluß sein. Das Studium an Fachhochschulen führt zur Graduierung-Kunsthochschulstudien werden z. T. mit Diplom- oder Staatsprüfungen abgeschlossen, z. T. legen die Absolventen keine förmliche Prüfung ab.

Als **Personal an Hochschulen** zählt das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie das technische, Verwaltungs- und sonstige Personal.

Zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören neben den Hochschullehrern im engeren Sinne (z. B. Professoren, Assistenzprofessoren, wissenschaftliche Räte, Dozenten) auch Bibliotheksdirektoren, Oberärzte, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten und Angestellte, der gesamte Lehrkörper der Fachhochschulen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Instrumentallehrer, Werkstattlehrer), Lehrbeauftragte, Tutoren, nichtstudentische wissenschaftliche Hilfskräfte.

Zum technischen Personal gehören beispielsweise Ingenieure, technische Assistenten, Techniker und Handwerker, zum Verwaltungsdienst zählen die Beamten und Angestellten der Zentral- und Fachbereichsverwaltungen und zum sonstigen Personal die Hausmeister, Pförtner, Gärtner usw.